

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Herr Bundesrat Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

per E-Mail an: avig-revision@seco.admin.ch

Liestal, 14. März 2023
VGD/KIGA

Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Entschädigungssystem der Arbeitslosen-kassen); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft den Entwurf einer Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes zukommen lassen und ihn zur Vernehmlassung eingeladen.

In Umsetzung der Motion 20.3665 «Transparenz bei den Arbeitslosenkassen» von Ständerat Damian Müller schlägt der Bundesrat verschiedene Anpassungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG; [SR 837.0](#)) vor. Diese beschlagen die Veröffentlichung von jährlichen Kennzahlen über die Verwaltungskosten der Arbeitslosenkassen und das Entschädigungssystem und sollen zu mehr Transparenz und Kosteneffizienz bei den Arbeitslosenkassen führen. Weiter umfasst die Teilrevision eine Erweiterung der Teilnahme an Berufspraktika, die Erlaubnis zur Interoperabilität der Informationssysteme der Ausgleichsstelle, die Datenbekanntgabe an kantonale Fachstellen für die Inkassohilfe sowie sprachliche und formelle Anpassungen.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und unterbreiten Ihnen hiermit fristgerecht unsere Vernehmlassungsantwort.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft begrüsst die vorgesehenen Änderungen des AVIG, insbesondere:

- die jährliche Veröffentlichung der Leistungskennzahlen der Arbeitslosenkassen durch die Ausgleichsstelle (Art. 83 Abs. 1 Bst. i E-AVIG): Die Publikation der geforderten Benchmarking-Kennzahlen schafft Transparenz und führt für die Arbeitslosenkassen zu keinem Mehraufwand, da sie diese bereits heute der Ausgleichsstelle melden.

- die gesetzliche Verankerung der Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen in einem System mit Bonus und Malus (Art. 92 Abs. 6 E-AVIG): Die Entschädigung der effektiven Kosten in einem Bonus-Malus-System kommt heute schon bei 31 von insgesamt 32 Arbeitslosenkassen zur Anwendung und liegt auch der Leistungsvereinbarung des Kantons Basel-Landschaft mit dem Bund zugrunde. Es ist vorgesehen, die leistungsvertragliche Wahlmöglichkeit des Pauschalsystems mit Blick auf die vorgesehene Gesetzesanpassung auf die nächste Vereinbarungsperiode ab 2024 abzuschaffen. Die neue gesetzliche Grundlage schafft diesbezüglich Rechtssicherheit.
- die Optimierung des Zugangs junger Erwachsener zu Berufspraktika (Art. 64a Abs. 1 Bst. b E-AVIG): Berufspraktika können junge Erwachsene beim Sammeln von praktischen Berufserfahrungen unterstützen und ihre Arbeitsmarktchancen erhöhen.
- die Verbesserung der Interoperabilität der Informationssysteme der Ausgleichsstelle (Art. 96c Abs. 1 bis 1^{ter} und Abs. 1^{quater} Bst. b E-AVIG): Der Zugang der Durchführungsstellen zu Arbeitslosenversicherungsdaten auf Grundlage der ihnen zugewiesenen gesetzlichen Aufgaben beschleunigt den Gesetzesvollzug, beseitigt Ineffizienzen und erhöht die Kundenfreundlichkeit.
- die Datenbekanntgabe an die kantonale Inkassostelle für familienrechtliche Unterhaltsansprüche (Art. 97a Abs. 1 Bst. f Ziff. 8 (E-AVIG): Es handelt sich um eine notwendige Gesetzesanpassung an die Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen (Inkassohilfeverordnung, InkHV; [SR 211.214.32](#)).

Im Übrigen schliesst sich der Regierungsrat der Empfehlung des Bundesrats an, keine Öffnung des Zuständigkeitsbereichs von Arbeitslosenkassen über das Kantonsgebiet hinaus vorzusehen, und diesbezüglich auf Anpassungen des AVIG zu verzichten. Der Regierungsrat unterstützt somit die in der Vernehmlassung unterbreitete Variante 2.

2. Spezifische Bemerkungen zum Variantenentscheid

Der Vollzug des AVIG erfolgt in einem engen Zusammenspiel zwischen den Durchführungsorganen der öffentlichen Arbeitsvermittlung und den Arbeitslosenkassen. Dementsprechend sind nach geltendem Recht die Zuständigkeiten der öffentlichen Arbeitsvermittlung und der Arbeitslosenkassen aufeinander abgestimmt und am Wohnort der versicherten Person festgelegt.

Die Umsetzung der Motion 20.3665 gemäss der in der Vernehmlassung zur Disposition gestellten Variante 1 hätte zur Folge, dass das Tätigkeitsgebiet der öffentlichen Arbeitslosenkassen über das Kantonsgebiet ausgedehnt würde, indem diese nebst den im jeweiligen Kanton wohnhaften Personen auch Personen offenstehen würden, die im entsprechenden Kanton eine Arbeit suchen. Für private Arbeitslosenkassen würde das Recht zur Einschränkung ihres Tätigkeitsbereichs aufgehoben.

Der Regierungsrat lehnt die Variante 1 namentlich aus den folgenden Gründen ab:

- Ein Auseinanderfallen der geographischen Zuständigkeit hätte zur Folge, dass die öffentlichen Arbeitslosenkassen mit ausserkantonalen Durchführungsorganen der öffentlichen Arbeitsvermittlung, insbesondere der Kantonalen Amtsstelle (KAST), im Austausch stünden, um das AVIG zu vollziehen. Dies würde die Zusammenarbeit erschweren und zu einem administrativen und finanziellen Mehraufwand führen, der den versicherten Personen keinen Vorteil brächte.

- Arbeitslose Personen sind verpflichtet, sich um zumutbare Arbeit zu bemühen und sind gehalten, dafür einen Arbeitsweg von bis zu zwei Stunden je für die Hin- und Rückfahrt einzukalkulieren. In den meisten Fällen dürfte die Arbeitssuche daher einen Umkreis von mehreren Kantonen umfassen. Erstreckt sich die Stellensuche auf mehrere Kantone, bliebe bei einer Umsetzung von Variante 1 unklar, unter welchen Voraussetzungen die Zuständigkeit einer öffentlichen Arbeitslosenkasse begründet oder wechseln würde. Die Situation wäre für stellensuchende Personen unübersichtlich und würde bei den Arbeitslosenkassen zu einem vermehrten Beratungs- und Abklärungsaufwand und somit zu höheren Verwaltungskosten führen.
- Die Arbeitslosenkassen bewegen sich nicht in einem freien Marktumfeld, sondern vollziehen einen Teil des AVIG. Die Kantone als Träger der öffentlichen Arbeitslosenkassen sind verpflichtet, eine öffentliche Arbeitslosenkasse mit einem vollen Leistungsangebot zu führen. Eine räumliche Ausweitung der Zuständigkeit der öffentlichen Arbeitslosenkassen würde dazu führen, dass Arbeitslosenkassen aus Kantonen mit einem schwächeren Arbeitsmarkt versicherte Personen an Kantone mit einem stärkeren Arbeitsmarkt verlören.
- Die Ausweitung der Zuständigkeit der öffentlichen Arbeitslosenkassen auf Personen, die im entsprechenden Kanton Arbeit suchen, würde die Planbarkeit betreffend Angebotsnachfrage und Personalbedarf deutlich schwieriger machen. Da ein Leistungsabbau zur Kostenminimierung nicht möglich ist und die Grundnachfrage in jedem Fall gedeckt werden muss, bestünde die Gefahr eines Personalüberhangs. Auch dies hätte eine Erhöhung von Verwaltungskosten und Ineffizienzen zur Folge, welche durch die Umsetzung der Motion aber gerade minimiert werden sollen.
- Private Arbeitslosenkassen sorgen heute gerade durch die mögliche Einschränkung ihrer Tätigkeitsbereiche für einen funktionierenden Wettbewerb mit den öffentlichen Arbeitslosenkassen. Bei einem durch die Motion vorgesehenen Einschränkungsverbot der Tätigkeitsbereiche von privaten Arbeitslosenkassen besteht für diese die Gefahr der Ineffizienz und Schwächung ihrer Marktposition, was den Wettbewerb unter den Arbeitslosenkassen entgegen den Intentionen des Motionärs schwächen würde.

Abschliessend verweist der Regierungsrat auf das Projekt Arbeitsvermittlung 2030, das sich mit einer zeitgemässen Arbeitsvermittlung auseinandersetzt und den gesamten Themenkomplex der örtlichen Zuständigkeiten mitumfasst. Es besteht aus Sicht des Regierungsrats kein Grund, diesem Projekt und den daraus gewonnenen Erkenntnissen vorzugreifen.

Wunschgemäss teilen wir Ihnen mit, dass Sie sich bei Rückfragen zu unserer Vernehmlassung gerne an Herrn Stefan Bloch, Leiter Öffentliche Arbeitslosenkasse Basel-Landschaft (Telefon 061 552 77 63, stefan.bloch@bl.ch), wenden können.

Hochachtungsvoll

Kathrin Schweizer
Regierungspräsidentin

Nic Kaufmann
2. Landschreiber

- Beilage: Fragenkatalog zu den Varianten betreffend Umsetzung der Mo. Müller



Vernehmlassung: Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Entschädigungssystem der Arbeitslosenkassen)

Aktenzeichen: SECO-601-01.2-1/14/11/2/3/3

Fragenkatalog zu den Varianten betreffend Umsetzung der Mo. Müller

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/>	Kanton
<input type="checkbox"/>	Politische Partei
<input type="checkbox"/>	Dachverband von Gemeinden, Städten und Berggebieten
<input type="checkbox"/>	Dachverband der Wirtschaft
<input type="checkbox"/>	Weitere

Absender/in (Name, Adresse, E-Mailadresse, Telefonnummer):

Öffentliche Arbeitslosenkasse Basel-Landschaft
Bahnhofstrasse 32
4133 Pratteln

Kontaktperson:
Herr Stefan Bloch
Leiter Öffentliche Arbeitslosenkasse Basel-Landschaft
Tel.: 061 552 77 63
E-Mail: stefan.bloch@bl.ch

Bitte den ausgefüllten Fragebogen, wenn möglich in Word-Format (docx) zurücksenden



Wahl und Ausgestaltung der Varianten

1. Welche Variante bevorzugen Sie?

Variante 1 Variante 2 Keine

Bemerkungen:

2. Aus welchen Gründen bevorzugen Sie die gewählte Variante (bzw. keine der Varianten)?

Begründung:

Wir unterstützen die Argumentation des Bundesrats und schliessen uns den pro- und contra-Abwägungen im erläuternden Bericht zugunsten der Variante 2 an. Das geltende System hat sich bewährt, weshalb auf Anpassungen des AVIG in diesem Bereich zu verzichten ist.

3. Haben Sie Bemerkungen zur Variante 1?

JA NEIN

Wenn ja, welche:

1. Zwischen den Arbeitslosenkassen und den Kantonalen Arbeitsstellen besteht eine enge Zusammenarbeit. Fallen die geographischen Zuständigkeiten auseinander, führt dies zu einem deutlichen Mehraufwand und einer Erhöhung der Ineffizienz bei der Zusammenarbeit zwischen den Arbeitslosenkassen und den Kantonalen Arbeitsstellen. Wir sehen keinen Mehrwert.
2. Eine räumliche Ausweitung der Zuständigkeit der öffentlichen Arbeitslosenkassen würde dazu führen, dass Arbeitslosenkassen aus Kantonen mit einem schwächeren Arbeitsmarkt versicherte Personen aus Kantonen mit einem stärkeren Arbeitsmarkt verlören.
3. Die Planbarkeit wird für die öffentlichen Arbeitslosenkassen schwieriger und muss auf eine grössere unsichere Grundnachfrage ausgerichtet werden. Ebenfalls müsste der minimale Personalbestand erhöht werden. Beides führt zu einer nicht gewollten Steigerung der Verwaltungskosten.
4. Private Arbeitslosenkassen sorgen heute gerade durch die mögliche Einschränkung ihrer Tätigkeitsbereiche für einen funktionierenden Wettbewerb mit den öffentlichen Arbeitslosenkassen. Bei einem durch die Motion vorgesehenen Einschränkungsverbot der Tätigkeitsbereiche von privaten Arbeitslosenkassen besteht für diese die Gefahr der Ineffizienz und Schwächung ihrer Marktposition.

4. Haben Sie Bemerkungen zur Variante 2?

JA NEIN

Wenn ja, welche:

Zurzeit läuft das Projekt Arbeitsvermittlung 2030, das sich ebenfalls mit den Zuständigkeiten befassen wird. Wir erachten es als nicht sinnvoll, diesem Projekt vorzugreifen.